

oder ohne Rücksicht auf die Art der Straftat schematisch ein Zusammenhang zu bestimmten politischen Grundproblemen herzustellen versucht. So hat das Kreisgericht Oschersleben im Urteil gegen N. festgestellt, daß eine der wesentlichsten Charakterschwächen des Angeklagten das Abhören des NWDR und das die Ursache für sein verbrecherisches Verhalten sei. Nach einer grundlegenden Einschätzung der Gefährlichkeit der Hetzsendungen wird dann die Tat beschrieben, die darin bestand, daß N. sich im angetrunkenen Zustand auf der Landstraße unsittlich aufführte.

All diese Erscheinungen beweisen, daß bei vielen Richtern eine grobe Unkenntnis über unsere Entwicklungsgesetze und die sich aus unserer Entwicklung ergebenden Widersprüche vorhanden ist, daß sie es nur ungenügend verstehen, von unseren neuen Gesellschaftsverhältnissen auszugehen, die eine Umwälzung auch in der Rechtspflege erforderlich machen. Dadurch gibt es keine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung, gibt es Schwankungen. Hierin ist auch der Grund zu suchen, warum in den ersten Monaten nach dem Staatsratsbeschuß der gegnerischen Tätigkeit und schweren Verbrechen keine genügende Aufmerksamkeit geschenkt, der Kampf gegen die Kriminalität abgeschwächt, der Schutz unseres Staates vernachlässigt und der Rechtspflegebeschluß fälschlich als Aufforderung zur Herabsetzung der Repressivmaßnahmen gegenüber Personen, die gefährliche Verbrechen begangen haben, aufgefaßt worden ist. Aus dem gleichen Grund trat nach den Schutzmaßnahmen unseres Staates vom 13. August 1961 dagegen eine Überbetonung des Strafwanges ein, der Rechtspflegebeschluß wurde kaum noch beachtet und nicht erkannt, daß durch diese Maßnahmen bessere Bedingungen der Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten und damit zur besseren Verwirklichung der Prinzipien des Staatsratsbeschlusses geschaffen waren.

Die Rechtsprechung geht somit nicht genügend von der Gesellschaft und ihren Gesetzmäßigkeiten aus und ist noch nicht so entwickelt, daß sie der Herausbildung und Förderung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse dient und zu diesem Zweck die in unserer Entwicklung auftauchenden Widersprüche zu lösen und zu überwinden hilft.

### Konfliktkommissionen und Rechtsprechung

Die bürokratisch-formale Arbeit unserer Justizorgane, die Nichtbeachtung der gesellschaftlichen Notwendigkeiten zeigt sich vor allem auch im Verhältnis zu den Konfliktkommissionen, die mit der fortschreitenden Entwicklung eine immer größere Bedeutung erlangen. Viele Justizfunktionäre haben noch kein richtiges Verständnis dafür, daß unsere Gesellschaft die Kraft besitzt, straffällig gewordene Bürger auf den Weg in ein geordnetes Leben zu führen, daß sie selbst eine große Verpflichtung haben, diese Kraft zu entwickeln und die Gesellschaft zu mobilisieren, damit sie immer besser in die Lage versetzt wird, mit den Erscheinungen der Kriminalität fertig zu werden.

Der Direktor des Kreisgerichts Saalfeld z. B. ist der Auffassung, daß die Konfliktkommissionen erst in etwa zwei Jahren eine solche Qualifikation erreicht haben werden, um die ihnen gestellten Aufgaben in der gesellschaftlichen Erziehung lösen zu können. Im Volkspolizeikreisamt wurde die Meinung vertreten, daß sich ein Ermittlungsverfahren erst dann „lohnt“, wenn ein Strafverfahren folgt und eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird.

Die Folge einer solchen Einstellung ist, daß in diesem Kreis, in dem 118 Konfliktkommissionen mit 1100 Mitgliedern bestehen, kaum geringfügige Straftaten an die Konfliktkommissionen zur Behandlung abgegeben wurden. So wurde gegen eine junge Arbeiterin, die sich

noch nie hatte etwas zuschulden kommen lassen, wegen eines Diebstahls von Waren im Werte von 30 DM in einem Selbstbedienungsladen ein Gerichtsverfahren durchgeführt und eine bedingte Gefängnisstrafe von vier Wochen und eine Geldstrafe von 50 DM ausgesprochen, obwohl in ihrem Betrieb eine Konfliktkommission besteht.

Der 20jährige Ziegeleiarbeiter Sch. entwendete im angetrunkenen Zustand von einem Fahrrad einen Dynamo und die Lampe. Weil er eine schlechte Arbeitsauffassung hat, sich nicht immer kollegial verhält und öfter trinkt, wurde er vom Kreisgericht Oschersleben zu einem Monat Gefängnis verurteilt.

Wie die Gesellschaft für vorhandene Kraft beiseite geschoben wird, zeigt sich im Strafverfahren gegen die Stationsgehilfin B. vom Kreis Krankenhaus Oschersleben in Neendorf. Wegen Diebstahls von 150 DM wurde gegen sie ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Die Konfliktkommission hatte schriftlich die Bitte ausgesprochen, ihr diese Angelegenheit zur Behandlung zu übertragen. Dieser Antrag wurde weder von der VP noch von den Justizorganen beantwortet. Es wurde ein Gerichtsverfahren durchgeführt und eine bedingte Gefängnisstrafe von sechs Monaten ausgesprochen. Auch vom Ausgang des Strafverfahrens ist weder das Krankenhaus noch die Konfliktkommission benachrichtigt worden.

Die Ignorierung der gesellschaftlichen Kräfte, das Nichtbegreifen, daß Staat und Recht Instrumente zur Entwicklung und Wirksamkeit der Gesellschaftsverhältnisse sind und die Justizfunktionäre hierbei eine große Arbeit zu leisten haben, ist ein Ausdruck des Wirkens spontaner Auffassungen von der Entwicklung der Gesellschaft. Hierin ist die Hauptursache dafür zu sehen, daß die Tätigkeit der Konfliktkommissionen und ihre Entwicklung stagniert.

### Engeres Zusammenwirken der Justizorgane mit den örtlichen Volksvertretungen

Aus dem mangelnden Vermögen, die Tätigkeit der Justiz als Hebel zur gesellschaftlichen Entwicklung einzusetzen, resultiert auch die noch ungenügende Verbindung der Justizorgane zu den örtlichen Organen der Staatsmacht und den vor diesen stehenden Aufgaben. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen ist nicht kontinuierlich und beschränkt sich im wesentlichen auf eine Berichterstattung der Justizorgane vor den Volksvertretungen. Es wird noch nicht verstanden, aus den vor den Gerichten durchgeführten Verfahren, die z. B. die Probleme der Landwirtschaft, des Bauwesens, der Industrie oder des Handels zum Gegenstand haben, gesellschaftliche Schlußfolgerungen zu ziehen und die aus den Strafverfahren gewonnenen Erfahrungen zur Verbesserung der staatlichen Leitung zu nutzen.

Im Kreis Oschersleben z. B. gab es eine hohe Viehsterblichkeit. Vom Gericht sind im Jahre 1961 fünf Strafverfahren gegen Melker und LPG-Bauern durchgeführt worden, die die Pflege des Viehs vernachlässigten bzw. das Vieh mißhandelten. Der Staatsanwalt des Kreises hat außerdem noch einige Verfahren dieser Art eingestellt. Von den Justizorganen ist keine Analyse dieser Verfahren erarbeitet und auch nicht im Rat des Kreises oder im Kreistag vorgetragen worden.

Bei den örtlichen Organen ist diese Unklarheit ebenfalls anzutreffen. Sie ziehen die Justizorgane nicht heran, um von ihnen zu bestimmten Problemen Einschätzungen und Analysen zu verlangen, und kümmern sich nicht genügend um die Kriminalität. Die gesellschaftliche Kraft, die in den Volksvertretungen kulminiert, wird daher kaum zur Überwindung solcher Erscheinungen eingesetzt, wie es das 33. Plenum des ZK der SED bereits verlangte.